

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage

Vorlagennummer: ANF/1005/2022
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 09.08.2022

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - AI -/1032
Verfasser/-in: Lutz Hiestermann, Fraktion Gigg+Volt

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme

Betreff:

Anfrage gem. § 28 GO des Stv. Hiestermann vom 09.08.2022 - Kosten für das sog. "atmende System" -

Anfrage:

„In einem per Mail zugestellten Schreiben an Lutz Hiestermann vom 7. Juni 2022 (siehe Anhang) weist das HMSI darauf hin, dass die Abstimmung zwischen dem HMSI und der Stadt Gießen über die Gegenfinanzierung der Kosten für das atmende System in Form eines Kostenerstattungsverfahrens für die Jahre 2017 und 2018 ‚im Prozess‘ sei. Im gleichzeitig zur Verfügung gestellten Schreiben vom 25. Oktober 2021 desselben Ministeriums teilt dieses mit, dass eine Finanzierung für das Jahr 2019 noch nicht verbindlich zugesagt werden könne (wobei ‚die grundsätzliche Tendenz bestehe, das atmende System zu unterstützen‘), dass eine Fortführung der Finanzierung für die Jahre 2020 ff. jedoch ausgeschlossen sei, u. a. weil es keine schriftliche Verlängerung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und der Stadt Gießen gebe. Hierzu stellen wir folgende Fragen:

1. Warum wurde der Vertrag zwischen der Stadt Gießen und dem Land Hessen trotz des deutlichen Verweises auf die Notwendigkeit der Schriftform nicht verlängert?
2. Gab es konkrete Verhandlungen zwischen Stadt und Ministerium über eine Verlängerung?
 - 2.1. Wenn ja, wann wurden diese geführt und warum waren diese Verhandlungen nicht erfolgreich?

- 2.2. Wenn nein, handelte es sich beim Verzicht auf entsprechende Verhandlungen um eine bewusste Entscheidung des Magistrats?
Falls ja,
 - 2.2.1. warum wurden keine Verhandlungen geführt?
 - 2.2.2. wer hat diese Entscheidung getroffen?
 - 2.2.3. war dem Magistrat bewusst, dass dadurch die Refinanzierung der Kosten für die Vorhaltung von Betreuungsplätzen für umAs (sog. atmendes System) zumindest formal verunmöglicht wurde?
3. Vertritt der Magistrat die Auffassung, dass das Land Hessen trotz der fehlenden, aber erforderlichen Schriftlichkeit einer Vertragsverlängerung die Pflicht zur Gegenfinanzierung der Kosten für das atmende System für die Jahre 2019 ff. hat?
 - 3.1. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage basiert diese Auffassung?
 - 3.2. Wenn nein, was bedeutet das für die Refinanzierung der Jahre 2019 bis mindestens 2023?
4. Welche Beträge zur Gegenfinanzierung des atmenden Systems sind vom Land Hessen für die Jahre 2017 bis 2021 bisher (Stand Ende Juni 2022) gezahlt worden?
Bitte listen Sie die Zahlungen für jedes dieser Jahre einzeln auf.
5. Wurden, wie vom HMSI im Schreiben vom 25. Oktober 2021 gefordert, alle erforderlichen Unterlagen für die Jahre 2017 und 2018 bis zum 19.11.2021 vorgelegt?
 - 5.1. Wie ist der konkrete Sachstand in Bezug auf diese angeforderten Unterlagen?
 - 5.2. Wie ist der konkrete Sachstand in Bezug auf die angeforderten Unterlagen für das Jahr 2019?
6. Das Ministerium bezieht sich im Schreiben vom 25.10.2021 auf nicht ausreichende, ergänzende Vermerke des Wirtschaftsprüfers. Handelt es sich hierbei um Vermerke des Wirtschaftsprüfungsunternehmens BPG?
7. Die zuständige Dezernentin Weigel-Greilich hat in der Sitzung des HFWRE vom 8. Februar 2022 auf Rückfragen ausgeführt, dass die Finanzierung auch für 2020 ff gesichert sei. Diese würde nach Einzelfällen abgerechnet.
Im Deloitte-Bericht steht unter Punkt 3.2.2: ‚Die Kosten, die bei der Gewährung von Jugendhilfen nach der Einreise eines umA entstehen, sind der Stadt Gießen grundsätzlich nach § 89d SGB VIII vom Land Hessen zu erstatten. Dagegen sind die Kosten, die für die vorgehaltenen Plätze des sog atmenden Systems entstehen, nicht durch § 89d SGB VIII gedeckt. Mit der Vereinbarung zwischen der Stadt Gießen und dem Land Hessen über die Finanzierung der Vorhaltung von zusätzlichen VIOG Plätzen durch die Caritas Gießen (sog. atmendes System) erklärt das Land Hessen, sämtliche Kosten, die dem Jugendamt der Stadt Gießen aufgrund der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung zum Projekt VIO umA entstehen und die nicht bereits durch die Erstattungspflicht des Landes Hessen nach § 89d SGB VIII abgedeckt sind, zu übernehmen.‘
 - 7.1. Ist die Definition des Deloitte-Berichts, dass es sich bei dem atmenden System ausschließlich um die vorgehaltenen VIOG-Plätze handelt, korrekt?

- 7.2. Ist die Aussage der Dezernentin in Kombination mit den Ausführungen im Deloitte-Bericht so zu verstehen, dass die Vorhaltekosten nach 2019 auf keinen Fall durch das Land finanziert werden?
- 7.3. Wenn ja, wie hoch ist das wirtschaftliche Risiko für die Stadt durch die fehlende Refinanzierung für die Jahre 2020 bis 2023? Bitte benennen Sie die Zahlen für jedes Jahr einzeln.“